

Vereinsatzung des Frauenzentrums Urania

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Frauenzentrum Urania e.V.“ Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung von lesbischen Frauen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Angebot von Veranstaltungen für Frauen
- Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten, eines Treffpunktes und eines geschützten Ortes für Kontakte von Frauen untereinander
- Unterstützung von Projekten, Initiativen und Selbsthilfegruppen, die den Zweck des Vereins entsprechen

Der Verein kann zu diesem Zweck Räumlichkeiten unterhalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4b Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4c Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4d Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.

- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden durch die Protokollführerin und ein Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 5a Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5b Beendigung der Mitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Fördermitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Fördermitglieds beschließen.

§ 5c Fördermitgliedsbeiträge

Es werden Fördermitgliedsbeiträge erhoben. Dafür gelten dieselben Regelungen wie für reguläre Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 7 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Frauennotruf e.V. in Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in Wuppertal am 21. Mai 2006, geändert am 09. Juli 2006 und am 20. Dezember 2019.